

Amtsblatt für die Stadt Angermünde

Angermünde, 22. Januar 2021 | Nummer 1/2021 | 31. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Uckermark-Center an der Prenzlauer Straße“Seite 1
- Ergänzungssatzung gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 8 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Angermünde für die Straße zum Bahnhof (OT Wilmersdorf)Seite 2
- Einziehung einer Teilstrecke der Rudolf-Breitscheid-StraßeSeite 3
- Hinweis zur Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen BrandenburgSeite 4

Amtliche Mitteilungen

- Stellenausschreibung Sachbearbeiter/-in (m/w/d) in der GeschäftsbuchhaltungSeite 5
- Stellenausschreibung Hilfsarbeiter/-in (m/w/d) für die berufsbegleitende AusbildungSeite 5
- Vorschläge für Ehrungen verdienter PersonenSeite 6
- Information zum Entsorgungsgut und der planmäßigen Abfuhr durch die Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbHSeite 6

– Amtliche Bekanntmachungen –

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Uckermark-Center an der Prenzlauer Straße“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.12.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Uckermark-Center an der Prenzlauer Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung mit dem gesonderten Teil des Umweltberichtes gebilligt.

Das Plangebiet befindet sich westlich der Prenzlauer Straße, nördlich des Mühlengrabens und umfasst in der Flur 4 der Gemarkung Angermünde die Flurstücke 69/2, 69/3, 69/4, 74/15 (teilw.), 231 (teilw.) und 271 (teilw.). Mit dem Bebauungsplan wird gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ein sonstiges Sondergebiet „Einzelhandel“ festgesetzt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Uckermark-Center an der Prenzlauer Straße“ nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Uckermark-Center an der Prenzlauer Straße“, die Begründung mit Umweltbericht und die gemäß § 10 Abs. 4 BauGB erfüllte Zusammenfassende Erklärung können von

diesem Tage an im Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde während der Öffnungszeiten Montag, Donnerstag und Freitag: von 09:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag: von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Weitere Termine können telefonisch vereinbart werden. Zusätzlich werden der Bebauungsplan, die Begründung mit Umweltbericht und die Zusammenfassende Erklärung auf der Internetseite der Stadt Angermünde unter der Adresse www.angermuende.de (in der Rubrik „Bauen“ → „Bebauungspläne“) veröffentlicht.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist während der Zeit der Gültigkeit der entsprechenden Eindämmungsverordnung die Eingangstür zur Stadtverwaltung verschlossen. Um Einsicht in die Planunterlagen zu erhalten, wird darum gebeten, einen Termin unter folgender Telefonnummer zu vereinbaren: 03331/2600 56.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, gegenüber der Stadt Angermünde

– Amtliche Bekanntmachungen –

schriftlich darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stadt Angermünde, den 22.01.2021

gez. Frederik Bewer
Der Bürgermeister



Abbildung: Bebauungsplan „Uckermark-Center an der Prenzlauer Straße“

Ergänzungssatzung gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 8 der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Angermünde für die Straße zum Bahnhof (OT Wilmersdorf)

Aufgrund

- des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),
- der §§ 1, 2, 4 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 30),
- des § 4 Abs. 2 Ziffer 8 der Satzung der Stadt Angermünde über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Angermünde (Straßenbaubeitragsatzung) vom 01.09.2003 (Amtsblatt für die Stadt Angermünde Nr. 11/2003 vom 04.12.2003) in der Fassung der Än-

derungssatzung vom 25.11.2004 (Amtsblatt für die Stadt Angermünde Nr. 10/2004 vom 09.12.2004).

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt als Ergänzungssatzung gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 8 der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt in der Fassung der Änderungssatzung vom 25.11.2004 für die Straße zum Bahnhof (OT Wilmersdorf) den Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand auf 80 v. H.

Angermünde, den 18.12.2020

Bewer
Bürgermeister

(Siegel)

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung der Stadt Angermünde**Einziehung einer Teilstrecke der Rudolf-Breitscheid-Straße.**

Die Stadt Angermünde zieht den auf dem Grundstück Gemarkung Angermünde, Flur 11, Flurstücke 416/10 und 420/4 befindlichen Abschnitt der Gemeindestraße „Rudolf-Breitscheid-Straße“ gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Angermünde, Der Bürgermeister, Markt 24 in 16278 Angermünde einzulegen.

Angermünde, den 05.01.2021

Bewer
Bürgermeister



Abbildung: Abschnitt der Gemeindestraße „Rudolf-Breitscheid-Straße“

Hinweis zur Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 02. Dezember 2020 kommunalaufsichtlich genehmigte Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 23. Dezember 2020 im Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nr. 51, Seite 1339, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über

kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg).

Die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 24. Dezember 2020 in Kraft getreten. Die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

– Amtliche Bekanntmachungen –

**„Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg**

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 33-347-21
vom 02. Dezember 2020**

I. Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Zweiten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt des Amtes Amt Biesenthal-Barnim, der Gemeinde Michendorf, der Gemeinde Schorfheide, der Gemeinde Zeuthen, der Landeshauptstadt Potsdam, der Stadt Beelitz, der Stadt Bernau bei Berlin und der Stadt Kremmen zum Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

*Im Auftrag
Stevener*

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**Zweite Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Digitale Kommunen Brandenburg**

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), hat die Versammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 2. Sitzung am 24. September 2020 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 15. Juli 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 28, Seite 617), wird wie folgt geändert:
Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

1. Amt Biesenthal-Barnim
2. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
3. Amt Lebus
4. Amt Lindow (Mark)
5. Amt Neustadt (Dosse)
6. Amt Neuzelle
7. Amt Niemege
8. Amt Rhinow
9. Gemeinde Eichwalde
10. Gemeinde Fehrbellin
11. Gemeinde Heideblick
12. Gemeinde Märkische Heide
13. Gemeinde Michendorf
14. Gemeinde Nuthetal
15. Gemeinde Panketal
16. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
17. Gemeinde Schönwalde-Glien
18. Gemeinde Schorfheide
19. Gemeinde Schwielowsee
20. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
21. Gemeinde Zeuthen
22. Landeshauptstadt Potsdam
23. Stadt Altlandsberg
24. Stadt Angermünde
25. Stadt Bad Belzig
26. Stadt Beelitz
27. Stadt Bernau bei Berlin
28. Stadt Cottbus/Chósebus
29. Stadt Fürstenberg/Havel
30. Stadt Hohen Neuendorf
31. Stadt Kremmen
32. Stadt Kyritz
33. Stadt Oranienburg
34. Stadt Premnitz
35. Stadt Senftenberg/Zly Komorow
36. Stadt Wittenberge
37. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für Brandenburg“ in Kraft.

Cottbus, 17. November 2020

*gez. Oliver Bölke
Verbandsleitung“*

– Amtliche Mitteilungen –

Stellenausschreibung

Die Stadt Angermünde schreibt zum **01.03.2021** befristet für die Elternzeitvertretung bis zum 30.09.2022 die Stelle als

Sachbearbeiter/-in (m/w/d) in der Geschäftsbuchhaltung

aus.

Die Stelle im Umfang von 35 Wochenstunden ist mit E 06 des TVöD bewertet und umfasst folgende Schwerpunktaufgaben:

- Verbuchung der vorkontierten Kreditorenrechnungen/-gutschriften sowie Debitoren
- Kontrolle der Vorkontierung auf Kontinuität und Richtigkeit, insb. Unterscheidung zwischen aktivierungspflichtigen Bilanzzugängen und Aufwand
- Prüfung der Zahlungsmodalitäten und Buchungsaufteilung bei mehreren Fälligkeiten
- Prüfung der Rechnungen auf gesetzliche Anforderungen
- periodengerechte Zuordnung sowohl quartals- als auch jahresübergreifend vornehmen
- Kontrolle der Anordnungsberechtigung
- Verbuchung von Kassenbüchern
- Kontierungsprüfung und Verbuchung der Dauerbelege
- Überwachung und Buchung der internen Leistungsverrechnung
- Mithilfe bei Jahresabschlüssen
- Vertretungsweise Mithilfe bei der Anlagenbuchhaltung

Anforderungen an den/die Stelleninhaber/-in:

- Abschluss zum/zur Verwaltungsfachangestellten bzw. Angestelltenprüfung I oder vergleichbare mindestens dreijährige Ausbildung im kaufmännischen Bereich mit Weiterbildung in Bilanzbuchhaltung
- vertiefte Kenntnisse im Haushaltsrecht und in der Doppik
- gute Kenntnisse im EDV-Bereich, besonders mit dem Verfahren proDoppik sowie in Word und Excel
- Einsatzbereitschaft, Flexibilität, Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Selbstständigkeit

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungsvoraussetzungen bis zum **07.02.2021**

bevorzugt per E-Mail an: bewerbungen@angermuende.de
(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

oder alternativ an:

Stadt Angermünde
Personal | Markt 24 | 16278 Angermünde

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Frau Türpe unter Telefon 03331/260029.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wurde. Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuende.de

Stellenausschreibung

Die Stadt Angermünde stellt zum **01.08.2021** befristet bis voraussichtlich Ende Juli 2024 Teilzeitstellen für die Tätigkeit als

Hilfserzieher/-in (m/w/d) für die berufsbegleitende Ausbildung

zur Verfügung.

Dem Bewerber wird die Möglichkeit gegeben, neben dem Beschäftigungsverhältnis in unseren 7 kommunalen Kindertagesstätten, die berufsbegleitende Ausbildung zum/zur „Staatlich anerkannten Erzieher/in“ zu absolvieren.

Die Stelle umfasst 20 Wochenstunden und ist mit der S 04 des TVöD bewertet. Der Aufgaben- und Verantwortungsbereich als Hilfserzieher/-in umfasst die Hilfe und Unterstützung der Erzieher im gesamten Tagesablauf.

Einstellungsvoraussetzungen:

- Zulassung für die Erzieherausbildung an einer entsprechenden Bildungseinrichtung

Im Einstellungsfall sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Nachweis über die Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (nicht älter als 3 Monate) oder gültiges Gesundheitszeugnis
- Ärztliche Bescheinigung zur gesundheitlichen Eignung für die Erzieher-tätigkeit
- Erste-Hilfe-Nachweis
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (nicht älter als 3 Monate)
- (kann im Einstellungsfall nachgereicht werden)

Für die Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in an einer entsprechenden Bildungseinrichtung muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Fachoberschulreife und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
- eine abgeschlossene nicht einschlägige Berufsausbildung und eine für die Erzieherausbildung förderliche Tätigkeit
- mindestens Fachoberschulreife und eine für die Erzieherausbildung förderliche Tätigkeit

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungsvoraussetzungen bis zum **17.02.2021** an die

Stadt Angermünde
Personal | Markt 24 | 16278 Angermünde

oder per E-Mail an: bewerbungen@angermuende.de
(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Frau Ritter unter Telefon 03331/260047.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wurde. Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuende.de

– **Amtliche Mitteilungen** –

Vorschläge für Ehrungen verdienter Personen

Die Stadtverwaltung Angermünde informiert, dass bis zum **01.03.2021** wieder Vorschläge für Ehrungen verdienter Personen beim Bürgermeister eingereicht werden können.

ACHTUNG: In diesem Jahr geht es lediglich um Vorschläge zur Weiterleitung an eine höherrangige Ebene für die Auszeichnung mit der Ehrenurkunde und der Anstecknadel des Landkreises Uckermark.

Antragsformulare sind bei der Stadtverwaltung Angermünde, Markt 24, im Fachbereich Soziales sowie im Internet unter www.angermuende.de (Bürgerservice → Formulare) erhältlich.

Ansprechpartnerin:
Kristin Hilges
FB Jugend, Kultur, Soziales
Telefon: 03331/2600-92
E-Mail: k.hilges@angermuende.de

Information zum Entsorgungsgut und der planmäßigen Abfuhr durch die Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH

Die Stadt Angermünde weist die Bürgerinnen und Bürger darauf hin, dass das Entsorgungsgut entsprechend der Tourenpläne der Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH erst am Vorabend und unter der Berücksichtigung der Verkehrs- und Windverhältnisse vor die Grundstücke gelegt bzw. gestellt werden darf. Nach der Abfuhr des Entsorgungsgutes sind die entsprechenden Tonnen, verstreutes und nicht entsorgtes Gut wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Dies wird durch die Stadtordnung geregelt. Die Stadtordnung der Stadt Angermünde können Sie im Internet einsehen unter: <https://www.angermuende.de/buergerservice/ortsrecht-angermuende/>

Hauptsachbearbeiter Ordnung und Sicherheit
Herr S. Splinter
Tel.: 03331-260017
s.splinter@angermuende.de

– **Ende der amtlichen Mitteilungen** –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde: Der Bürgermeister

Impressum: Herausgeber: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister

Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde
Telefon: (0 33 31) 26 00-0